



Datum: 11.12.2019 Nr.: 59

Inhaltsverzeichnis

Seite

Präsidium:

Vereinbarung zur IT-Rahmendienstvereinbarung zur Einführung, Anwendung und wesentlichen Änderung des Unified-Communication-Systems (UC) 1381

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Dritte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ 1392

Fünfte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ 1394

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

Präsidium:

Zwischen dem Präsidium und dem Personalrat der Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin) wurde die Vereinbarung zur IT-Rahmendienstvereinbarung zur Einführung, Anwendung und wesentlichen Änderung des Unified-Communication-Systems (UC) abgeschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258); § 78 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Satz 1 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Februar 2016 (Nds. GVBl. Nr. 1/2016 S. 3), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019 S. 300).

Die Vereinbarung wird nachfolgend bekannt gemacht:



**GEORG-AUGUST-UNIVERSITÄT
GÖTTINGEN**

**Vereinbarung
zur IT-Rahmendienstvereinbarung
zur Einführung, Anwendung und wesentlichen Änderung
des Unified-Communication-Systems (UC)**

zwischen

**der Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen
Stiftung Öffentlichen Rechts
(Stiftungsuniversität)**

- vertreten durch die Präsidentin (kommissarisch) -

und

**dem Personalrat der Georg-August-Universität Göttingen
(ohne Universitätsmedizin Göttingen)
- vertreten durch den Vorsitzenden -**



Georg-August-Universität Göttingen/ Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts

ARTIKEL 1

In Ergänzung zur IT-Rahmendienstvereinbarung (§ 2 Abs. 3 S. 3 IT-RDV) in der Fassung vom 19.09.2018 (veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen I Nr. 53 vom 05.10.2018, S. 1216 ff.) und in Ergänzung zur für das System SOPHO bestehenden „Dienstvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung einer Telekommunikationsanlage (TK-Anlage)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2006 (AM Nr. 2/2006, S.46 ff.) mit Bezug zu § 17 Abs. 4 wird zwischen dem Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen/Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts und dem Personalrat der Georg-August-Universität Göttingen (ohne Universitätsmedizin Göttingen) die Vereinbarung zur Einführung, Anwendung und wesentlichen Änderung des **Unified-Communication-Systems (UC)** abgeschlossen.

Diese Vereinbarung beinhaltet die systemspezifischen Bestimmungen zum Betrieb des o. g. IT-Systems. Sie dient zudem der allgemeinverständlichen Information gegenüber den Nutzern und wird in den Amtlichen Mitteilungen I veröffentlicht.

Die Systemdokumentation (Anhang 2), die Bestandteil der Vereinbarung ist, beinhaltet detaillierte Bestimmungen zum Betrieb des o. g. IT-Systems und wird nicht veröffentlicht.

Anlagen:

- Anlage 1: Systemformular für das Unified-Communication-System (UC)
- Anlage 2: Systemdokumentation für das Unified-Communication-System (UC)
- Anlage 2a: Berechtigungskonzept
- Anlage 2b: Betriebskonzept
- Anlage 2c: Leistungsbeschreibung
- Anlage 2d: Sicherheitskonzept
- Anlage 2e: Verarbeitungstätigkeitsbeschreibung gem. DSGVO und NDSG
- Anlage 2f: Vertrag zur Auftragsverarbeitung mit Sycor
- Anlage 2g: Vertrag über die Beschaffung von IT-Dienstleistungen mit Sycor
- Anlage 2h: Vertrag zur Auftragsverarbeitung mit GöTel



**Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

ARTIKEL 2

Die für das System SOPHO bestehenden „Dienstvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung einer Telekommunikationsanlage (TK-Anlage)* in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2006 (AM Nr. 2/2006, S.46 ff.) wird in § 17 Abs. 4 wie folgt geändert:

Der Satz „Mit Blick auf den derzeitigen technischen Ausbau und Entwicklungsstand der TK-Anlage sowie der Installation von Prototypen ist der technische Komplex „Internet Telefonie“ (Voice over IP) in Form einer gesonderten Anlage zu regeln“ wird ersetzt durch den Satz „Der technische Komplex der „Internet Telefonie“ (Voice over IP) ist in der Vereinbarung zur IT Rahmendienstvereinbarung zur Einführung, Anwendung und wesentlichen Änderung des Unified-Communications-Systems (UC) geregelt.“

Göttingen, *19.11.2019*

Für die Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen
Stiftung Öffentlichen Rechts
- Die Präsidentin (kommissarisch) -
Im Auftrag

Marcus Remmers
Leiter der Abteilung IT

Göttingen, *27.11.2019*

Für den Personalrat der Georg-August-Universität
Göttingen
(ohne Universitätsmedizin)
- Der Vorsitzende -

Carsten Dolle

**Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

Anlage 1: Systemformular Unified-Communication-System (UC)

1. Systembezogene Informationen

Geltungsbereich der Vereinbarung:	<input checked="" type="checkbox"/> Für alle durch den Personalrat vertretenen Beschäftigten der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts (ohne Universitätsmedizin Göttingen), die die UC-Anlage nutzen. Die für das System SOPHO bestehenden Dienstvereinbarung über den Betrieb und die Nutzung einer Telekommunikationsanlage (TK-Anlage) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2006 (AM Nr. 2/2006, S. 46 ff.) bleibt von dieser Vereinbarung unberührt. Die Regelungen zum UC System ergänzen gemäß § 17 Abs.4 der bestehenden Dienstvereinbarung die dort getroffenen Regelungen. Das UC-System wird für dienstliche Kommunikation (z.B. Telefonie, Videokonferenzen) bereitgestellt. Eine private Nutzung ist möglich (Telefonkarte) und in der bestehenden Dienstvereinbarung für das System SOPHO geregelt (§ 2 Abs.3, § 10 Abs.1).
	<input type="checkbox"/> Für ehemalige Beschäftigte Anmerkungen:
	<input type="checkbox"/> Für weitere Personenkreise Anmerkungen:
Betreiber des Systems:	Technisches Gebäudemanagement (GM3) der Universität (Telekommunikation)
Ansprechpartner für diese Vereinbarung:	Technisches Gebäudemanagement (GM3) der Universität (Telekommunikation)

**Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

**2. Gegenstand / betroffene Beschäftigte und Personenkreise
(Kurzbeschreibung, Anzahl)**

Gegenstand:	Telefonie- und Kommunikationsdienste im Rahmen einer IP-basierenden Cisco-Kommunikationslösung für Beschäftigte der Universität und von weiteren Personenkreisen
Beschreibung:	Diese Dienstvereinbarung regelt ausschließlich durch das Gebäudemanagement (GM3) bereitgestellte UC-Anschlüsse und bildet die Rechtsgrundlage zur Schaffung einer einheitlichen IP-basierten Kommunikationsbasis für Sprache- und Videokommunikation inkl. Telefon-Standard-Leistungsmerkmalen: Anzeige Gesprächspartner, Telefonkonferenz, Anklopfen/Zweit-anruf, Anrufumleitung sofort, Berechtigungsklassen, Anrufbeantworter (Voicemail), Anrufjournale, Telefonbuchverzeichnis, Anzeige Gesprächspartner, persönliches Telefonbuch, Bedingte Anrufumleitung, Rückrufwunsch, Chef-Sekretariats-Funktionen, Rufnummernunterdrückung, Heranholen des Rufs, Gruppenschaltung, Kontakt-Center, Vermittlungsarbeitsplatz, ggf. Software „Jabber“ (Softphone, Videokonferenz, Telefonsteuerung vom Rechner, Instant-Messaging, Presence Funktion).
Anzahl:	Alle Mitarbeiter/innen der Universität, die einen VoIP-Anschluss nutzen (werden). (Endausbau UNI ca. 6.000 MA)

3. Ziele des IT-Systems

Vom System zu erfüllende Ziele:	Bereitstellung einer modernen Kommunikationsplattform für die Universität Göttingen unter dem Grundsatz des Schutzes personenbezogener Daten, der Wahrung der Vertraulichkeit des gesprochenen Wortes und des Rechts am eigenen Bild.
Bezeichnung der betroffenen IT-Services:	UC (Unified Communication)
Beschreibung der vom System wahrzunehmenden Aufgaben und Prozesse:	Zuordnung von Rufnummern für jeden/jede Mitarbeiter/in auf der Basis tagesaktueller Personen- und Organisationsdaten. In den kommenden Jahren wird eine schrittweise Migration auf eine IP-basierende Cisco-Kommunikationslösung durchgeführt. Über den Ersatz der herkömmlichen Sprachkommunikation hinaus dient das neue System als Grundbaustein einer umfassenden IP-Kommunikation wie unter Punkt 2 und in Anlage 2 beschrieben.
Anmerkungen:	keine

Vereinbarung Unified-Communication-System (UC) – Anlage 1

**Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

4. Zugrundeliegende / weitere Vereinbarungen/Bestimmungen

Systemdokumentation:	Bezeichnung: Systemdokumentation UC In der Version Nr. 1 (siehe Anlage 2) vom: 21.11.2018
Weitere Vereinbarungen / Bestimmungen:	Bezeichnung: Betriebskonzept In der Version Nr. 1 vom: 18.05.2017

**5. An dem UC-System beteiligte Dritte (GWDG, Externe,
Funktionsübertragungen)**

An dem System sind folgende Dritte beteiligt:	Sycor als Betreiber der Kommunikationsanlage und GöTel als Carrier für die Außenanbindung
Zusatzvereinbarung zur Auftragsverarbeitung:	Vertrag zur Auftragsverarbeitung (gem. § 11 BDSG) mit Datum vom 12.03.2019 mit Sycor als Betreiber der Kommunikationsanlage Vertrag zur Auftragsverarbeitung (gem. § 11 BDSG) mit Datum vom 08.03.2019 mit GöTel als Carrier für die Außenanbindung

6. Eine datenschutzrechtliche Prüfung hat stattgefunden und wird bestätigt:

<input type="checkbox"/>	Ja, es wurde eine Datenschutz-Folgenabschätzung gem. DSGVO und NDSG durchgeführt. Die geforderten Maßnahmen wurden umgesetzt.
<input checked="" type="checkbox"/>	Ja, es wurde eine Verarbeitungstätigkeitsbeschreibung gem. DSGVO und NDSG erstellt.

7. Vorliegende Dokumente zur datenschutzrechtlichen Prüfung

<input type="checkbox"/>	Datenschutz-Folgenabschätzung kann beim zuständigen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden. mit Datum vom __. __. 2017
<input checked="" type="checkbox"/>	Verarbeitungstätigkeitsbeschreibung kann beim zuständigen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden. mit Datum vom 30.08.2017

**Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

8. Sonstige datenschutzrechtliche Regelungen

Personen und Einrichtungen, bei denen Vertraulichkeit (eine Weitergabe der Verbindungsdaten erfolgt nur unkenntlich) gewahrt werden muss, insbes.:

- Personalrat der Universität,
- Jugend- und Auszubildendenvertretung,
- Vertrauensperson der Schwerbehinderten,
- Betriebsärztlicher Dienst,
- Betriebliche Suchtprävention und Suchthilfe
- Gleichstellungsbeauftragte,
- Anti-Korruptionsbeauftragte,
- Geheimschutzbeauftragte,
- Datenschutzbeauftragte,
- Zentrales Konfliktmanagement.

9. Löschung personenbezogener Daten

<input checked="" type="checkbox"/>	Eine Löschung personenbezogener Daten erfolgt gemäß § 5 IT-RDV.
<input type="checkbox"/>	Eine Löschung erfolgt abweichend von der in § 5 IT-RDV festgesetzten Frist.
	Begründung:

10. Wurde für dieses System im Rahmen der Projektierung ein Konzept für die Schulung der Beschäftigten vereinbart:

<input type="checkbox"/>	Ja, dieses kann beim Personalrat eingesehen werden.
	Betroffene Personen / Rollen:
	Anmerkungen:
<input checked="" type="checkbox"/>	Nein
	Begründung: Für den Selfservice der Mitarbeiter/innen ist eine Schulung nicht notwendig, da die Services selbsterklärend sind. Mit der Umstellung auf VoIP erfolgt eine Einführung in die Funktionalitäten der Endgeräte am Arbeitsplatz durch das Technische Gebäudemanagement. Die Dienststelle stellt sicher, dass allen Beschäftigten eine Bedienungsanleitung, die die zur Verfügung gestellten Leistungsmerkmale und deren datenschutzkonforme Nutzung in allgemein verständlicher Form beschreibt, in geeigneter Weise zur Verfügung gestellt wird. Es wird stets eine aktuelle Bedienungsanleitung auf der Webpräsenz der Universität Göttingen für alle Beschäftigten zur Verfügung gestellt.

**Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

11. Wurde für dieses System ein Berechtigungskonzept erstellt:

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja
	Beschreibung: Berechtigungskonzept UC/VoIP mit drei Stufen: UC/VoIP-Administratoren mit vollen Zugriffsrechten (Sycor) Mitarbeiter TK (GM330) mit eingeschränkten Zugriffsrechten Nutzer der UC/VoIP-Anlage
<input type="checkbox"/>	Nein
	Begründung:

12. Quellsysteme

Elektronisches Telefonbuch (ETB) der Universität Identity Management System (IDM) der GWDG für die Universität und die Universitätsmedizin

13. Zielsysteme

Gebührenabrechnungssystem zur Abrechnung der Telefonkosten auf die Kostenstellen / Dritten Peter Connects als Vermittlungsstellen-Software Elektronisches Telefonbuch (ETB) der Universitätsmedizin als Auskunftssystem

14. Vorliegende Dokumentationen beim IT-Dienstleister

Zuständiger IT-Dienstleister	Technisches Gebäudemanagement - Telekommunikation
<input checked="" type="checkbox"/>	Standardisierte Systemdokumentation mit Datum vom 21.11.2018
<input checked="" type="checkbox"/>	Differenziertes Berechtigungskonzept mit Datum vom 05.10.2017
<input checked="" type="checkbox"/>	Betriebskonzept der UC/VoIP-Umgebung vom 18.05.2017
<input checked="" type="checkbox"/>	Sicherheitskonzept für die UC/VoIP-Systeme der Universität Göttingen und der UMG vom 26.05.2017

15. Sonstige Bestimmungen, soweit erforderlich

	<p>Videofunktionalität Die Nutzung der Videofunktionalität ist freiwillig und darf nicht angeordnet werden. Telefongeräte oder Computer mit angeschlossener Videokamera müssen vom Nutzer bzw. der Nutzerin so eingesetzt werden bzw. aufgestellt sein, dass während des Kamerabetriebs die unbeabsichtigte Erfassung von weiteren Personen ausgeschlossen ist.</p> <p>Konferenzfunktionen Bei Telefongesprächen, an denen weitere Personen beteiligt werden sollen, besteht die Pflicht, vor der Aktivierung der Funktionen: Lauthören/Freisprechen (Einschalten des Lautsprechers zum Mithören durch andere Personen im Raum),</p>
--	--

**Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

	<p>Konferenzschaltung sowie Übertragung von Bildinformationen mit Hilfe einer angeschlossenen Videokamera, in jedem Einzelfall die Zustimmung der übrigen Beteiligten einzuholen.</p> <p>Ruflisten Auf Ruflisten, welche im persönlichen Profil des/der Beschäftigten gespeichert sind, darf nur die Profilinhaberin/der Profilinhaber zugreifen. Sie/Er kann zu jeder Zeit alle Daten unwiderruflich löschen. Dieses Recht der Profilinhaberin/des Profilinhabers darf nicht durch Anweisung beschränkt werden.</p> <p>Cisco-Kommunikationssoftware „Jabber“</p> <p>Die Benutzung der Software, die das Telefonieren über einen Rechner erlaubt (Softphone-, Presence- u. Chat-Funktion), ist freiwillig und erfolgt nur auf Antrag für einen bestehenden Account; insbesondere ist der Einsatz derartiger Software kein Ersatz für ein Telefongerät.</p> <p>Vor dem Download bzw. der Installation der Cisco Kommunikationssoftware oder Teilen davon ist die Antragstellerin/der Antragsteller auf die Einhaltung der Datenschutz- sowie IT-Sicherheitsrichtlinie der Universität Göttingen zu verpflichten, insbesondere dann, wenn der Einsatz der Software auf Geräten erfolgen soll, welche nicht der administrativen Kontrolle der Universität unterliegen. Die Ausführung dieser Unterweisung ist vom zuständigen Administrator zu dokumentieren und von den Nutzenden zu unterschreiben.</p> <p>- Presence-Funktion</p> <p>Die Nutzung dieser Funktion ist freiwillig. Die Einwilligung der/des Betroffenen muss gemäß den geltenden Regelungen des NDSG erfolgen und dokumentiert werden. Ausgenommen sind Zeitphasen für Arbeitsplätze, bei denen die Presence-Funktion zur Wahrnehmung zeitlich definierter Aufgaben notwendig ist (z.B. Erreichbarkeit zu festgelegten Zeiten). Für diese Dauer ist die Anzeige auch ohne Zustimmung der Beschäftigten zulässig. Nach der Installation von „Jabber“ auf dienstlichen Endgeräten (Computer und Smartphone) sind die Einstellungen dieser Software - technisch bedingt - so gesetzt, dass die Statusanzeigefunktion (Presence-Funktion) bei allen „Jabber“-Nutzenden sichtbar ist und auch auf Datengrundlage der Kalenderfunktion einer auf dem jeweiligen Rechner installierten Outlook-Software die dort eingetragenen Ab- und</p>
--	--

Vereinbarung Unified-Communication-System (UC) – Anlage 1

**Georg-August-Universität Göttingen/
Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

	<p>Anwesenheitszeiten der Nutzenden darstellt.</p> <p>Die Beschäftigten sind von GM 330 vor der Installation dieser Software darauf hinzuweisen, welche Einstellungen zu setzen sind, um die globale Anzeige abzuschalten und ferner, welche Einstellungen nötig sind, wenn die „Jabber“-Nutzenden die Anzeige der persönlichen Verfügbarkeit anderen „Jabber“-Nutzenden übermitteln möchten. Die Ausführung dieser Unterweisung ist von GM 330 zu dokumentieren und von den Nutzenden zu unterschreiben.</p> <p>- Chat-Funktion (Instant Messaging)</p> <p>Die Benutzung der Chat-Funktion (Instant Messaging) liegt im freien Ermessen der/des Beschäftigten und darf dienstlich nicht angeordnet werden.</p> <p>Datenerfassung</p> <p>Im Hinblick auf den Umgang mit der Datenerfassung und Datenverarbeitung bei der IP-gestützten Kommunikation wird im Folgenden zwischen Inhalts-, Verbindungs-, und Betriebsdaten unterschieden.</p> <p>Inhaltsdaten sind die zwischen den Kommunikationsteilnehmern ausgetauschten Informationen. Sie werden nicht gespeichert.</p> <p>Verbindungsdaten sind personenbezogene Daten, die der Bereitstellung einer Kommunikationsverbindung dienen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Rufnummern der anrufenden und angerufenen Teilnehmer b. Beginn und Ende einer Kommunikationsverbindung c. in Anspruch genommene Dienste (Leistungsmerkmale) <p>Die Speicherung der Verbindungsdaten erfolgt nur zur Herstellung einer Kommunikationsverbindung. Nach Beendigung der Verbindung sind sie sofort zu löschen, mit Ausnahme der Daten, die für Abrechnung, Betrieb und Störungsbeseitigung benötigt werden.</p> <p>Betriebsdaten sind Daten, die zur Beseitigung von Störungen und zu Verkehrsmessungen erhoben werden. Sie sind sofort nach Störungsbeseitigung zu löschen. Betriebsdaten, die zu Verkehrsmessungen erhoben wurden, dürfen nur dann dauerhaft gespeichert bzw. weiterverarbeitet werden, wenn sie so anonymisiert wurden, dass ein Personenbezug nicht herstellbar ist.</p>
--	--

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 20.11.2019 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die dritte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 16/2010 S. 1119), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.06.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2016 S. 1059), am 10.12.2019 genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3 NHG; §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 14 NHG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen für den Erweiterungsstudiengang „Drittes Unterrichtsfach (Lehramt an Gymnasien)“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 16/2010 S. 1119), zuletzt geändert durch Satzung vom 07.06.2016 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 35/2016 S. 1059), wird wie folgt geändert.

1. In § 3 (Studienbeginn und Bewerbungsfrist) werden Absätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Der Erweiterungsstudiengang beginnt zum Wintersemester. ²Der Zulassungsantrag ist über ein Online-Portal zu stellen, er muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. September eines Jahres (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein. ³Der Antrag gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. ⁴Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.

(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) ein Nachweis über die Einschreibung in einem Studiengang nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) oder das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 2 Abs. 1 Buchstabe b), gegebenenfalls in Form beglaubigter deutscher Übersetzungen, falls die Originale nicht in deutscher Sprache abgefasst sind;
- b) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, falls weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung noch ein Bachelor-Abschluss oder ein gleichwertiger Abschluss an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird;
- c) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat.“

2. § 5 (Auswahlkommission) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Geschäftsbereich Lehre und Studium der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung für Lehrer*innenbildung (ZEWIL) oder die von ihr beauftragte Stelle prüft die eingehenden Zugangs- und Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit.“

b. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Rat der ZELB“ durch die Wörter „Vorstand der ZEWIL“ ersetzt.

3. In § 6 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) werden Absatz 1 Sätze 1 und 2 wie folgt neu gefasst:

„¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Universität einen Zulassungsbescheid in Textform. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt.“

Artikel 2

1. ¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Wintersemester 2020/21.

2. Abweichend von Artikel 1 Nr. 1 ist der Zulassungsantrag unter Benutzung der im Online-Portal zum Herunterladen bereitgestellten Formulare schriftlich zu stellen und muss gemeinsam mit den nach § 3 Abs. 2 der geänderten Norm genannten Unterlagen innerhalb der in § 3 Abs. 1 der geänderten Norm bestimmten Frist bei der Universität eingegangen sein, wenn ein Online-Zulassungsantrag nicht bereitgestellt wird; das Nähere wird in einem angemessenen Zeitraum vor Ablauf der Bewerbungsfrist durch die Universität bekannt gegeben.

Fakultätsübergreifende Satzungen:

Nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 20.11.2019 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 10.12.2019 die fünfte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2012 S. 1185), zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsausschusses Universität vom 31.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2016 S. 1169), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.07.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 21/2012 S. 1185), zuletzt geändert durch Beschluss des Stiftungsausschusses Universität vom 31.08.2017 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 45/2016 S. 1169), wird wie folgt geändert.

1. § 2 (Auswahlkommission für den Master-Studiengang) wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Geschäftsbereich Lehre und Studium der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtung für Lehrer*innenbildung (ZEWIL) oder die von ihr beauftragte Stelle prüft die eingehenden Zugangs- und Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit.“

b. In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Rat der ZELB“ durch die Wörter „Vorstand der ZEWIL“ ersetzt.

2. In § 3 (Zugangsvoraussetzungen) wird Absatz 4 wie folgt geändert.

a. Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

„b) Bewerberinnen und Bewerber für das Studienfach Englisch, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über sehr gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen.

Sehr gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten wenigstens auf dem Niveau C1 oder höher nach dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen. Als Nachweis dienen insbesondere:

ba) UNlcert®: mind. Zertifikat UNlcert® III;

bb) NULTE-Zertifikate: mind. Niveau C1;

bc) Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;

bd) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 6.5;

be) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 110 Punkte;

bf) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte;

Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung.

b. Buchstabe h wird wie folgt neu gefasst:

„h) Die Nachweise nach Buchstaben a bis c sowie f und g dürfen in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang erlangt worden sein. Die Nachweise nach Buchstaben a bis g sind bei Einschreibung für ein Wintersemester bis zum Ablauf des 30.09., bei Einschreibung für ein Sommersemester bis zum Ablauf des 31.03. gegenüber dem Geschäftsbereich Lehre und Studium der ZEWIL zu erbringen; die Nachweise sind Immatrikulationsvoraussetzung; eine bedingte Einschreibung findet nicht statt.“

3. In § 5 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird Absatz 2 Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers, gegebenenfalls in Form beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzungen, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;“

4. § 8 (Zulassungsbescheid, Ablehnungsbescheid und Nachrückverfahren) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

b. In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 2

¹Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Sommersemester 2020.
